

Unterwegs mit Bahn, E-Auto oder E-Bike und Steuervorteile nutzen

Steuertipp: Flexibel und nachhaltig mobil sein und dabei noch Steuern sparen ist gar nicht so schwierig

Die einen nutzen öffentliche Verkehrsmittel, die anderen können auf Ihr Auto nicht verzichten. Jedes einzelne Praxisleben erfordert unterschiedliche Fortbewegung. Bei der Nutzung der Bahn, dem E-Auto oder dem E-Bike gibt es interessante Möglichkeiten zu steuerlichen Entlastungen. Ein Überblick:

Jobticket und BahnCard

Die Gewährung des Jobtickets an die Mitarbeitenden ist steuerfrei. Der Arbeitgeber kann auch das Deutschlandticket oder die BahnCard100 als Betriebsausgaben absetzen, wenn der Betrieb durch die Nutzung im Vergleich zum regulären Ticketpreis entlastet wird.

Rad-Leasing und Praxis-Fahrrad

Der Weg zur nächstgelegenen Bahnhaltestelle kann mit einem Fahrrad oder e-Bike (ohne Kfz-Zulassung) zurückgelegt werden. Der Kauf und die Überlassung des Fahrrads an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind steuerfrei. Anders ist es jedoch, wenn das Rad über einen Anbieter geleast wird. Dann müssen die Arbeitnehmer über die Gehaltsabrechnung ein Prozent vom Viertel des Bruttolistenpreises des Fahrrads der Steuer und Sozialversicherung unterwerfen. Die Umlegung der Leasingrate wird aber vom Bruttolohn abgezogen. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer in Summe weniger zahlt im Vergleich zum eigenen privaten Leasing.

Viele Praxen haben bereits Betriebsfahrräder, welche von der Ärztin oder dem Arzt selbst oder von den Helferinnen und Helfern genutzt werden können. Mit diesen Rädern werden Besorgungen für die Praxis, aber auch privater Natur erledigt, viele Ärzte fahren auch zu Hausbesuchen mit dem Fahrrad. Der Kauf des Rades stellt eine Betriebsausgabe dar, wenn es zumindest zu zehn Prozent nachweislich betrieblich genutzt wird. Die private Nutzung muss hier nicht versteuert werden, auch erfolgt keine Kürzung der Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Das Praxisfahrrad kann zusätzlich zum bereits bestehenden PKW oder Roller unter den allgemein geltenden Vorschriften als Betriebsvermögen betrachtet werden.

E-Auto fahren ...

Bei Elektroautos und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wurde bereits für eine Anschaffung ab dem 1. Januar 2021 eine steuerliche Entlastung ins Leben gerufen. Hier wurde festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen die private Nutzung anstatt mit einem Prozent des Bruttolistenpreises nur $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ des Bruttolistenpreises versteuert werden kann. Die Voraussetzungen sind bereits zwei Mal angepasst worden und es muss auch weiterhin mit Änderungen dieser Vorschrift gerechnet werden.

Aktuell kann ein PKW mit 0,25 Prozent privatem Nutzungsanteil (s.o. ein Viertel des Bruttolistenpreises) versteuert werden, wenn es sich um ein reines Elektroauto handelt, bei dem der Kaufpreis max. 60.000 Euro betragen hat und die Anschaffung ab dem 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2030 erfolgt ist. Die betriebliche Nutzung muss über 50 Prozent liegen. Bei der Anschaffung eines extern aufladbaren Hybridelektro-Fahrzeugs kann aktuell die Besteuerung mit dem halben Bruttolistenpreis vorgenommen werden, wenn das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro Kilometer aufweist oder eine Mindestreichweite von 60 km erreicht.

Die Anschaffung eines Elektrorollers oder Scooters oder eines e-Bikes mit Kfz-Zulassung kann ebenfalls eine Betriebsausgabe im Rahmen der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten darstellen. Die Nutzung dieser Fahrzeuge wird ebenfalls steuerlich gefördert. Hier gilt der gleiche Grundsatz wie bei den Elektroautos.

... und aufladen

Für die Kosten der Aufladung der Elektro- oder Hybrid-PKW gibt es Pauschalen, die je nach Auto und nach Möglichkeiten der Ladung in der Praxis von 15 bis 70 Euro monatlich variieren. Der Abzug der tatsächlichen höheren Kosten ist mit Nachweis ebenfalls möglich.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Mirja Heitsch, Steuerberater
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Hannover